

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Kärnten, für die der Fachorganisation der Nahrungs- und Genussmittelindustrie angehörenden Mitglieder der Essig-, Essenzen-, Likör- und Spirituosenindustrie, 9021 Klagenfurt, Europaplatz 1 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann Böhm Platz 1, 1020 Wien, andererseits.

I. Geltungsbereich

Diese Lohnordnung gilt:

- a) räumlich: für das Bundesland Kärnten
- b) fachlich: für alle Betriebe, die der Fachorganisation der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Gruppe ESSIG-, ESSENZEN-, LIKÖR- UND SPIRITUOSEN-INDUSTRIE angehören und die sich mit der Erzeugung dieser Produkte hauptsächlich befassen.
- c) persönlich: für alle Arbeitnehmer, soweit sie nicht Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes sind

II. Geltungsbeginn:

Die Lohnsätze dieses Übereinkommens treten mit Wirkung ab 01.02.2011 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Lohnvertrages tritt die bisher in Geltung gestandene Lohnordnung vom 31.01.2010 außer Kraft.

III. Lohnsätze

Lohnkategorie:	Monatslohn €
1. Facharbeiter (in)	1.645,00
2. Kraftfahrer (in)	1.611,00
3. Qualif. Arbeitnehmer (in) überwieg. a. Maschinen tätig	1.456,00
4. Angelernte Arbeitnehmer (in)	1.413,00
5. Sonstige Arbeitnehmer (in)	1.356,00
6. Ferialarbeiter (in)	1.298,00

Die vorstehend angeführten Monatslöhne wurden auf Basis der 38,5 Std. Woche abgeschlossen.

IV. Lehrlinge

Lehrlingsentschädigung pro Monat

1. Lehrjahr	578,34
2. Lehrjahr	743,58
3. Lehrjahr	1.074,06
4. Lehrjahr	1.156,68

V. Dienstalterszulage

Den mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

	Zulage zum Monatslohn in €
nach dem vollendeten 3. Dienstjahr	27,71
nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	30,38
nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	36,16
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	39,48
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	46,76
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	54,14
nach dem vollendeten 30. Dienstjahr	63,23

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VI. Zehrgelder

Das Fahrpersonal (Kraftfahrer und Mitfahrer) erhält Zehrgelder in nachfolgender Höhe:

bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb über	
6 Stunden	€ 13,26
9 Stunden	€ 17,39

VII. Allgemeines

Dieser Lohnvertrag darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

Klagenfurt, 18.01.2011

Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Kärnten:

Der Vorsitzende:

(Dipl. Ing. Martin Kropfitsch)

Der Geschäftsführer:

(Mag. Michael Schack)

Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie:

Der Fachverbandsobmann:

(Gen.-Dir. KommR DI J. Marihart)

Der Fachverbandsgeschäftsführer:

(Dr. M. Blass)

Der Bundesvorsitzende

(Rainer Wimmer)

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft PRO-GE

Der Bundessekretär

(Manfred Anderle)

Sekretär

(Franz Rigler)